



Verhaltenskodex für das Ehrenamt und das Hauptamt der Industrie- und Handelskammer zu Rostock (Compliance-Richtlinie)

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock ist als Selbstverwaltungskörperschaft der gewerblichen Wirtschaft zur objektiven und unabhängigen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verpflichtet. Aus diesem gesetzlichen Auftrag und der besonderen rechtlichen Stellung ergeben sich für die Mitglieder des Präsidiums, der Vollversammlung und der Ausschüsse, aber auch für alle anderen ehrenamtlich in der IHK tätigen Personen (Ehrenamt) spezielle Verhaltensregeln, die im Folgenden näher beschrieben sind. Diese Verhaltensregeln binden gleichermaßen alle hauptamtlich für die IHK tätigen Mitarbeiter (Hauptamt). Sie ersetzen nicht die für die IHK geltenden Rechtsnormen, insbesondere die Satzung, die Geschäftsordnung sowie dienstliche Arbeitsordnungen und die Regeln des bestehenden Qualitätsmanagementsystems.

Inhaltsverzeichnis

1. [Ermittlung und Vertretung des gesamtwirtschaftlichen Interesses](#)
2. [Öffentliche Äußerungen und Auftreten nach Außen](#)
3. [Bindung an Recht und Gesetz](#)
4. [IHK als Dienstleister für ihre Mitglieder](#)
5. [IHK als Geschäftspartner](#)
6. [Verhältnis zwischen Ehrenamt und Hauptamt](#)
7. [Zuwendungen, Geschenke und Sponsoring](#)
8. [Vertraulichkeit](#)
9. [Information, Meldung und Überwachung](#)

Ermittlung und Vertretung des gesamtwirtschaftlichen Interesses

Die IHK berücksichtigt bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft ihres Bezirks die Interessen großer, mittlerer und kleinerer Unternehmen sowie die Interessen der einzelnen Branchen. Das Gesamtinteresse muss abwägend und ausgleichend ermittelt werden. Es ist damit weder die Summe oder die Potenzierung von Einzelinteressen noch der kleinste gemeinsame Nenner, sondern ein gewichtetes Ergebnis. Seine Ermittlung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung obliegt primär der Vollversammlung und wird i. d. R. durch die Ausschüsse und das Hauptamt vorbereitet. Bei der Entscheidungsfindung sind die Mitglieder der Vollversammlung unabhängig und Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft des Bezirks und nicht einer Wahlgruppe oder eines Wahlbezirks. Persönliche oder einzelunternehmerische Interessen haben bei der Ermittlung des Gesamtinteresses zurückzustehen.

Rechtsgrundlagen:

- § 1 Abs. 1 IHKG
- § 3 Abs. 2 Satzung
- § 13 GO
- QM-Verfahrensweisung Kernprozess Interessenvertretung
- Hinweise zur Umsetzung des Urteiles des BVerwG vom 23. Juni 2010 „Limburger Erklärung“

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Öffentliche Äußerungen und Auftreten nach Außen

Bei allen öffentlichen Äußerungen der Kammer sind die in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten strikt einzuhalten. Die Ausschüsse sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten. Die IHK hat als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft das höchstmögliche Maß an Objektivität walten zu lassen. Das setzt voraus, dass öffentliche Äußerungen sachlich sind und die notwendige Zurückhaltung wahren. Polemisch überspitzte oder emotionale auf Konfliktaustragung angelegte Aussagen sind unzulässig. Bei umstrittenen Themen von grundsätzlicher Bedeutung sind auch Minderheitenpositionen darzustellen. Das Auftreten von Ehrenamt und Hauptamt muss dem besonderen Auftrag und der Stellung der IHK entsprechen. Eine Vermischung von geschäftlichen oder privaten Interessen mit den Interessen der IHK ist nicht zulässig. Die geschäftliche Werbung mit einem Amt oder einer Funktion in der IHK ist unzulässig. Gleiches gilt für die Nutzung des IHK-Logos. Lediglich dezente und zurückhaltende Hinweise sind im Einzelfalle zulässig. Die IHK ist zu strikter parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Ehrenamtlich wie hauptamtlich für die IHK Tätige haben diesen Grundsatz insbesondere bei Kontakten mit politisch Verantwortlichen und Medien Rechnung zu tragen. Zwischen privatem parteipolitischem Engagement und einer Tätigkeit für die IHK ist deutlich zu trennen.

Rechtsgrundlagen:

- § 1 Abs. 1 IHKG
- § 4 Abs. 2 Satzung (Vollversammlung)
- § 6 Abs. 2 Satzung (Ausschüsse)
- § 7 Abs. 2 Satzung (Präsidium)
- § 8 Abs. 1 Satzung (Präsident)
- § 9 Abs. 3 Satzung (HGF)
- QM-Verfahrensweisung Kernprozess Interessenvertretung
- Hinweise zur Umsetzung des Urteiles des BVerwG vom 23. Juni 2010 „Limburger Erklärung“

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bindung an Recht und Gesetz

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die IHK an Recht und Gesetz gebunden. Die unbedingte Beachtung gesetzlicher Vorschriften sowie die Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit sind oberstes Gebot. Sie bilden die Grundlage für alle Handlungen der IHK, unabhängig davon, ob sie als Hoheitsträgerin, bei der Wahrnehmung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin tätig wird. Ehrenamt und Hauptamt sind für die Einhaltung dieser Grundsätze bei Ausübung ihrer Tätigkeit für die IHK verantwortlich.

Rechtsgrundlagen:

- Art 20 Abs. 3 GG
- § 3 Abs. 1 IHKG

IHK als Dienstleister für ihre Mitglieder

Das Angebot der IHK steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die IHK achtet auch hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung der Neutralität. Werden Veranstaltungen oder Serviceleistungen unter Einbeziehung von Dritten angeboten, darf keine übertriebene Eigenwerbung des Dritten erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

- [Art 20 Abs. 3 GG](#)
- § 3 Abs. 1 IHKG

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

IHK als Geschäftspartner

Bei der Vergabe von Aufträgen hat die IHK ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Insbesondere darf bei der Vergabe von Aufträgen keine unsachgemäße Bevorzugung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeitern oder deren Angehörigen erfolgen. Auf ein hohes Maß an Transparenz bei der Auftragsvergabe ist zu achten.

Rechtsgrundlagen:

- [Vergabegesetz M-V](#)
- § 6 Finanzstatut
- Beschaffungsrichtlinie
- Beschaffungshandbuch

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verhältnis zwischen Ehrenamt und Hauptamt

Ehrenamt und Hauptamt der IHK arbeiten vertrauensvoll unter Beachtung der oben dargestellten Grundsätze zusammen. Der Präsident ist oberster ehrenamtlicher Repräsentant der IHK und stellt die ordnungsgemäße Arbeit der Vollversammlung sicher. Der Hauptgeschäftsführer ist oberster hauptamtlicher Repräsentant, führt die Geschäfte der IHK und ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Kammeraufgaben verantwortlich. Er allein ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen IHK-Mitarbeiter.

Rechtsgrundlagen:

- § 8 Abs. 1 Satzung (Präsident)
- § 9 Abs. 3 und 7 Satzung (HGF)

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zuwendungen, Geschenke und Sponsoring

Von Dritten gewährte Zuwendungen und Geschenke außerhalb von allgemein üblichen Aufmerksamkeiten dürfen von ehrenamtlich Tätigen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die IHK nicht angenommen werden. Für hauptamtlich Tätige gelten diese Regeln entsprechend, wobei sie durch dienstliche Regelungen und Weisungen des Hauptgeschäftsführers konkretisiert werden. Durch Sponsoring darf die unabhängige Stellung der IHK nicht beeinträchtigt werden. Schon der Anschein ist zu vermeiden. Sponsoringbeiträge für Maßnahmen der IHK dürfen daher nur nach sorgfältiger Prüfung durch den Hauptgeschäftsführer angenommen werden. Entsprechendes gilt für Sponsoring- oder sonstige Unterstützungsbeiträge, die die IHK Dritten gewährt. Um hier die notwendige

Transparenz zu gewährleisten, ist über Sponsoring- und Unterstützungsleistungen, über die nicht bereits im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan beschlossen wurde, der Vollversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung des jährlichen Haushalts Bericht zu erstatten.

Rechtsgrundlagen:

- Zuwendungssatzung
- Zuwendungsrichtlinie
- §§ 13, 17 und 22 Geschäftsordnung (für Ehrenamt)
- Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (für Hauptamt)

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Vertraulichkeit

Über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, insbesondere über die Entscheidung der Kammer und die Stellungnahme einzelner Gremienmitglieder bei den Beratungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Für die hauptamtlichen Mitarbeiter gelten darüber hinaus die gesetzlichen und dienstlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 2 Satzung (Vollversammlung, Präsidium, Präsident)
- § 22 Abs. 1 GO (Ausschussmitglieder)

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Information, Meldung und Überwachung

Die ehrenamtlich für die IHK tätigen Wirtschaftsvertreter wie hauptamtliche Mitarbeiter werden über die Regelungen dieser Verhaltensrichtlinie informiert. Jeder Geschäftsbereich ist für die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in seinem Bereich verantwortlich. Jeder Mitarbeiter und für die IHK tätige Wirtschaftsvertreter hat das Recht, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex anzuzeigen. Für die Entgegennahme von Anzeigen und die Nachprüfung von Verstößen werden zwei Compliance-Beauftragte von der Vollversammlung bestellt. Sie sollen mit den ehrenamtlichen Rechnungsprüfern identisch sein. Die Compliance-Beauftragten berichten Präsident, Hauptgeschäftsführer und Präsidium über festgestellte Verstöße. Betreffen die Verstöße das Handeln von Präsident oder Hauptgeschäftsführer, so berichten die Compliance-Beauftragten dem Präsidium und der Vollversammlung direkt. Präsident und Hauptgeschäftsführer sind verpflichtet, bei festgestellten Verstößen geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Compliance-Beauftragten erstatten der Vollversammlung einmal im Jahr einen Bericht über ihre Arbeit.

Vorstehenden Verhaltenskodex hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock am 07. März 2014 beschlossen.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)